

Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

Sportmetropole

VSG 07 U6 19

Urteil

Berlin, den 07.11.2019

**Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle
Nr. 2895-2019/20 vom 15.09.2019, den Spieler 1 wegen
Bedrohung eines Gegenspielers mit einer Geldbuße von 100,00 € zu bestrafen.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)
Christian Kroll (SV Pfeffersport)
Lutz Führer (SV Buckow)

Vorsitzender
Beisitzer
Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 22.10.2019 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 2895-2019/20, den Spieler 1 wegen Bedrohung eines Gegenspielers mit einer Geldbuße von 100,00 € zu bestrafen, wird zurückgewiesen.
2. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 2895-2019/20 bleibt bestehen.
3. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Tatbestand:

Am 14.09.2019 fand das Meisterschaftsspiel der Landesliga Männer Verein 1 gegen Verein 2 statt.

In der 55. Spielminute verhängten die Schiedsrichter 1 und Schiedsrichter 2 einen 7-M Wurf gegen Verein 1. Zu diesem Zweck wechselte der Trainer von Verein 1 seinen bis dahin im Tor stehenden Torwart gegen den Spieler 1. Der Spieler 2 von Verein 2 verwandelte den Strafwurf zum Tor.

Dabei ging der Ball dicht am Kopf des Spielers 1 vorbei. Anschließend begab sich der Spieler 1 wieder zu seiner Auswechselbank. Als er diese erreichte, rief er dem 7-M Schützen nach eigener Aussage zu: „Triffst du mich am Kopf oder Gesicht, dann brennt hier der Mond“.

Hieraufhin unterbrach der Schiedsrichter 1, der sich ca. 4m von der Auswechselbank des Verein 1 befand das Spiel, da er gehört habe will: „Pass bloß auf, sonst kriegst du was auf die Fresse“ und dieses als Bedrohung gegen den Spieler 2 ansah. Er traf sich dann mit seinem Partner Schiedsrichter 2 in Höhe der Mittellinie, um sich zu beraten. Da der Schiedsrichter 2 auch die Worte so gehört hat, entschieden beide, den Spieler 1 zu disqualifizieren. Sie zeigten ihm die rote Karte und anschließend die blaue, da sie einen Bericht fertigen wollten.

Aufgrund des Berichtes erließ die Spielleitende Stelle am 15.09.2019 den Bescheid Nr.: 2854-2895-2019/20 worin Spieler 1 für zwei Spiele gesperrt und mit einer Geldstrafe i.H.v. 100,00 Euro bedacht wurde.

Da der Spieler 1 jedoch die von den Schiedsrichtern im Spielbericht notierten Worte für die Bedrohung: „Pass bloß auf, sonst kriegst du auf die Fresse“ keinesfalls gesagt haben will, legte der Verein gegen die, zusätzlich zu der Sperre verhängte Geldbuße, Einspruch ein.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist form- und fristgerecht eingelegt, jedoch unbegründet.

Die von Verein 1 benannten Zeugen, der Mannschaftsverantwortliche 1, der Zeitnehmer 1 sowie der Sekretär 2 sagten übereinstimmend aus, dass der Spieler 1 nicht gesagt hat: „Triffst du mich am Kopf oder Gesicht dann brennt der Mond“, sondern „Wirfst du mir den Ball in die Fresse, dann brennt der Mond“. Das Wort Fresse sei gefallen.

Während der Verhandlung beteuerte der Spieler 1 wiederholt, die im Spielbericht notierten Worte: „Pass bloß auf, sonst kriegst du auf die Fresse“ nicht gesagt zu haben.

Das VSG ist überzeugt davon, dass der Spieler 1 in Richtung zum Spieler 2 den Satz: „Pass bloß auf, sonst kriegst du was auf die Fresse“ gesagt hat.

Dieser Wortlaut wurde von den Schiedsrichtern zweifelsfrei so gehört und wiedergegeben. Auch die eigenen Vereinsmitglieder sorgten nicht für die Glaubwürdigkeit der Aussage des Torwartes, denn sie sagten aus, dass der Torwart das Wort „Fresse“ benutzt habe.

Da der Einspruchsführer in der Verhandlung dem VSG gegenüber nicht glaubhaft machen konnte, das Wort Fresse nicht benutzt zu haben, die Schiedsrichter jedoch dies zweifelsfrei gehört haben, ist dies eine Tatsachenentscheidung und somit musste der Einspruch abgewiesen und der Bescheid der Spielleitenden Stelle aufrechterhalten bleiben.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus: 25,00 € Verwaltungskosten
 24,00 € Verbandssportgericht
 49,00 €

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Christian Kroll
Beisitzer

Lutz Führer
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin
oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,
zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.